

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Schreiben und Expeditionen
Johannisstraße 23.

Spezialanden der Redaktion:
Donnerstag 10-12 Uhr.

Freitag 4-6 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Artikel an Wochenenden bis
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

An den Filialen für Inf.-Anzeige:
Dr. Krumm, Universitätsstr. 22,
Louis Böcher, Katharinenstr. 18,
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Preis-Anfrage 15, 250.
Abonnementpreis viertel 4 1/2, halbjährlich 8, jährlich 16, incl. Frangobrief 5, durch die Post bezogen 6, jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbefreiung 25 Pf. mit Postbefreiung 45 Pf. Inserate 4gep. Courtois 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis. — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif. Anzeigen unter d. Redaktionsdruck die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postvorschuß.

N^o 280.

Sonntag den 7. October 1877.

71. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 10. October a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der L. Bürgerhalle.
Tagesordnung:

- I. Wahl fünf unbesoldeter Stadträte
- II. Gutachten des Oeconomie-, Bau- und Finanzausschusses über den Ankauf mehrerer Grundstücke in Tauchaer Flur
- III. Gutachten des Schulausschusses über a. die Ausstattung der höheren Schule für Mädchen, b. die Wiederbesetzung der zweiten Lehrerstelle für neuere Sprachen an der höheren Schule für Mädchen
- IV. Gutachten des Verfassungsausschusses über das Mitwirkungsrecht des Collegiums bei Genehmigungsertheilung zur Verlegung der Pferdebohrerlei
- V. Bericht des Finanzausschusses über den Stand der 1868r und 1876r Stadtschulden
- VI. Gutachten des Finanzausschusses über a. eine Nachforderung zu Conto 10 D, Post. 18 b. eine Forderung für den Conto zweier Gaslammen zur Ventilation der beiden Privatsäle neben der Bühne des Neuen Stadttheaters.

Bekanntmachung.

Nachstehende zwei Regulative und zwar

- 1) über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen,
- 2) über die Lagerung von Spirituosen,

welche wir aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt auszustellen und bewogen gefunden haben, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniss und geben uns dabei die Erwartung hin, daß den getroffenen Bestimmungen von allen Beteiligten genau nachgegangen wird.

Beide Regulative gelten von dem am 12. dieses Monats erfolgenden erstmaligen Abdruck an als bekannt gemacht und treten daher vom 26. October 1877 an in allen Stücken in Kraft, während die schriftlichen Anzeigen in Gemäßheit von § 6, Abs. 2 des oben sub 2 gedachten Regulativs bis längstens zum 27. September 1877 zu bewirken sind.
Leipzig, den 9. September 1877.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wagemann.

Regulativ

über die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen.

Ueber die Lagerung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen außer den Spirituosen haben wir im Hinblick auf die den Ortspolizeibehörden nach § 2 der Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, vom 6. Juli 1867 vorbehalten und sonst bestehende Bestimmungen, sowie unter Aufhebung der diesfalls schon durch Bekanntmachung vom 22. August 1866 erlassenen Vorschriften, nach Beschluß der Herren Stadtverordneten folgende polizeiliche Bestimmungen für den hiesigen Stadtbezirk getroffen

1) Raffinirtes amerikanisches Petroleum

darf in Privatgrundstücken gelagert werden
a. ohne jede beschränkende Bestimmung in Quantitäten bis 300 Kilogramm oder 2 Faß,
b. nur unter Beobachtung der in § 7 der Ministerial-Verordnung vom 6. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften, soweit diese bauliche Einrichtungen betreffen, in Mengen bis zu 750 Kilogramm oder 5 Faß,
c. größere Quantitäten nur unter besonderer Genehmigung des Raths, wenn der Lagerort in einer in Cement gemauerten, mit Cement gepußten, wenigstens 1 Meter unter dem Niveau des betreffenden Grundstücks liegenden Grube besteht, welche von benachbarten oder bewohnten Gebäuden durch eine über dieselben hinausragende Brandmauer isolirt und von diesen, sowie von Brunnen mindestens 5 Meter entfernt ist; außerdem ist die Grube mit Pflastersteinen zu versehen, die mit einem schwer entzündlichen Material, wie Dachpappe, Blech und dergl. zu beschlagen sind.
Ausgenommen von den hier unter c bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerstätten insofern dieselben auf Grund besonderer stadtbehördlicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten raffinirten Petroleum benutzt werden durften.

2) Terpentinöl und Riensöl

unterliegen in ihrer Lagerung ganz den gleichen Beschränkungen wie das raffinirte Petroleum.
3) Die aus Petroleum destillirten Producte, wie Benzol, Naphthalin, Ligroin etc. dürfen nur bis zu einem Quantum von 50 Kilogramm in Privatlagerräumen aufbewahrt werden, wie sie für Petroleum unter b. bezüglich ihrer baulichen Einrichtungen gedacht sind; in Verkaufslocalen sind nur bis 5 Kilogramm aufzubewahren gestattet.

4) Schwefelkohlenstoff

darf nur in ganz gesonderten Privatlagerräumen, welche nicht feucht und nie mit Licht betreten werden, in Quantitäten bis 25 Kilogramm aufbewahrt werden, in Verkaufslocalitäten kein Quantum davon.

5) Schwefeläther und Petroleumäther

sind in Privatlagerräumen, sowie Verkaufslocalen nur in Quantitäten bis 10 Kilogramm aufzubewahren gestattet, wenn dieselben sich in Flaschen nicht über je 2 1/2 Kilogramm befinden.

6) Phosphor

darf in Privatlagerräumen nur gelagert werden in Quantitäten bis 25 Kilogramm, und zwar in solchen Mäßen verpackt, deren flüssiger, den Phosphor bedeckender Inhalt aus einer Mischung von Wasser und Spiritus besteht; in Verkaufslocalen darf nicht über 1/2 Kilogramm aufbewahrt werden.

7) Quecksilber

darf nur bis 50 Gramm in Lagerräumen aufbewahrt werden.

8) Feuerwerkskörper

sind nur bis 25 Kilogramm in Lagerräumen, dagegen in Verkaufslocal nur bis 5 Kilogramm aufzubewahren; in Verkaufslocalen dürfen sich nur angefüllte Formen befinden.

9) Nitro- oder Fett getränkte Faserstoffe

als: Bahnwolle, Spinnereiballe und dergl., sind von der Lagerung im freien Handelsverkehr in jeglicher Quantität ausgeschlossen.
Alle vorstehende unter 1-9 aufgeführten Waaren sind, wenn sie die bei einer jeden angegebenen Quantität überschreiten, in dem zur Lagerung feuergefährlicher Güter bestimmten städtischen Schuppen unter den III. Nachtrag zur Lagerordnung der Stadt Leipzig enthaltenen Bedingungen unterzubringen; soweit aber vorstehend die Aufbewahrung derselben im Privatverkehr gestattet ist, sind die Lagerhalter verpflichtet, Feuerlöschhosen (Dachschische oder Richterberg'sche) in einer den Raumverhältnissen und Waarenmengen entsprechenden Quantität vorräthig zu halten, welchen unter Umständen Extinguenten zu substituiren gestattet werden kann.

10) Gobelstoffe

sind, wenn ihre Menge mehr als drei Tragbänke von gewöhnlicher Größe beträgt, aus den Verkaufslocalen zu entfernen und mit Steinen beschwert in geräumigen Hoflocalen aufzubewahren.

11) Saute, Feuerschwamm, Schwefelsäure, Schwefelkohlenstoff, Zunder, Streichhölzchen und Streichhölzschwamm

dürfen in großen, den täglichen Bedarf zum Detailverkauf überschreitenden Quantitäten nicht anders, als in mit Blech ausgekleideten, gut schließenden Kästen aufbewahrt werden.

12) Schießpulver und Schießpulverwolle

dürfen nur bis zu 2 Kilogramm in wohlverschlossenen Kisten unter leichten, von Menschenwohnungen entfernten Bedingungen, und zwar in dem obersten Theile derselben, aufbewahrt werden.

13) Nitroglycerin und Nitroglycerinpräparate, z. B. Dynamit etc.

sind in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 30. März 1873 nur dann, wenn das Fabrikat bereits eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorläufiger ortspolizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der in der gedachten Verordnung geordneten Vorsichtsmaßregeln, im Stadtbezirk aufbewahrt werden.

Zwischenhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 M oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Das gegenwärtige Regulativ tritt mit Ablauf von sechs Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.
Leipzig, den 8. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wagemann.

Regulativ

über die Lagerung von Spirituosen.

§ 1.
Spirituosen von mehr als 50% Tralles dürfen in Quantitäten über 20 Hectoliter nur in massiv überdachten Kellern oder zu ebener Erde gelegenen, aus massivem Mauerwerk gebildeten und massiv überdachten Speicherräumen gelagert werden.
In ein und demselben Räume dürfen Spirituosen in Fässern oder Refectoiren nur in Quantitäten bis 300 Hectoliter lagern.
Bei neuen Einrichtungen sind nur eiserne Refectoire anzuwenden.

§ 2.
Sowohl die Außeneingänge zu den Lagerräumen (§ 1), als auch die inneren Verbindungsthüren der letzteren müssen aus Eisen hergestellt sein und muß der Fußboden des Lagerraumes mindestens 0,30 Meter tiefer liegen, als das Niveau des den Raum umgebenden Terrains.
Die Fenster sind mit Drahtgitter zu versehen so daß von außen nichts hineingeworfen werden kann; der Beschluß derselben, sowie der Thüren ist von Eisen und so zu construiren, daß dieselben von außen geöffnet und geschlossen werden können.

§ 3.
Die Lagerräume sind mit fortwährend starker Ventilation zu versehen.

§ 4.
Die Erleuchtung der Lagerräume darf nur durch mit Laternen umschlossenen Flammen, die außerhalb angebracht sind, geschehen und das Licht durch Wandöffnungen eingeführt werden, welche mit mindestens 1,5 Centimeter starken, fest eingelassenen Glasplatten verschlossen sind.
Das Tabakrauchen in den Lagerräumen ist nicht gestattet.

§ 5.
Bei Räumen, welche abgefordert und von anderen Gebäuden so entfernt liegen, daß im Falle einer Entzündung der Spirituosen eine Weiterverbreitung d. s. Feuers nicht zu besorgen ist, sowie bei solchen Lagereinrichtungen, welche abgesehen von den vorgeschriebenen abweichend, doch zur Vermeidung der besorgten Gefahr geeignet erscheinen, kann auf besonderen Antrag der Beteiligten von den obigen beschränkenden Bestimmungen ganz oder theilweise abgesehen werden.

§ 6.
Räume, in denen Spirituosen von mehr als 50% Tralles in Quantitäten über 20 Hectoliter gelagert werden sollen, dürfen zu diesem Zwecke nicht eher benutzt werden, als bis die Erlaubniß des Raths dazu erteilt ist und unterliegen jederzeit amtlicher Revision.
Von dem Besuche bereits vorhandener Lagerräume ist dem Rathe innerhalb vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Regulativs schriftliche Anzeige zu machen.

§ 7.
Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 500 M oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 8.
Das gegenwärtige Regulativ tritt, abgesehen von dem in § 6, Absatz 2 angegebenen früheren Termine, mit Ablauf von 6 Wochen nach seiner erstmaligen Bekanntmachung in Kraft.
Leipzig, den 8. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wagemann.

Bekanntmachung

die Wahl der Wahlmänner zur Gewerbekammer betreffend.

Die im Jahre 1871 gewählte Hälfte der jetzigen Mitglieder der Gewerbekammer hat in diesem Jahre auszuscheiden und ist daher durch Neuwahl zu ersetzen. Das königliche Ministerium des Innern hat in Gemäßheit von § 6 der Verordnung, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 16. Juli 1868 für diese Wahl wieder die bei den letzten Ergänzungswahlen erfolgte Bestimmung der Wahlabtheilungen und der Zahl der Wahlmänner angenommen. Hiernach bildet die Stadt Leipzig eine Wahlabtheilung für sich, in welcher 52 Wahlmänner zu wählen sind; es hat jedoch in der Stadt Leipzig jeder Stimmberechtigte nur 13 Wahlmänner zu wählen. Nachdem wir nun

Herrn Stadtrath und Zinnblechmeister Moritz Krause als Wahlvorsteher und
Herrn Stadtverordneten und Schlossermeister David August Dehler als dessen Stellvertreter für diese Wahlmännerwahl ernannt haben, so werden alle in Leipzig wohnhaften, für die Gewerbekammer Stimmberechtigten, nämlich:

- a) Kaufleute und Fabrikanten, die mit weniger als dreißig Mark, aber mindestens mit drei Mark besetzt sind,
- b) alle nicht zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählenden Gewerbetreibenden, die im Gewerbesteuerkataster mit mindestens drei Mark angesetzt sind,
- c) fünf und zwanzig Jahre alt und
- d) nicht nach den bestehenden Gesetzen vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Beurlaubung eines Vorderehenden von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind,

geladen, zur Ausübung ihres Wahlrechts und bei Verlust des letzteren für die gegenwärtig vorzunehmende Wahl
Montag, den 8., oder Dienstag, den 9. October 1877 Nachmittags
in den Stunden von 3-6 Uhr

im Wahllocale, in der Altes Waage, 2. Stock, persönlich sich einzufinden und einen Stimmzettel, auf welchem 13 Namen wählbarer Personen angegeben sind, abzugeben.
Zur Legitimation hinsichtlich seines Wahlrechts hat jeder Wählende die Quittung über Entrichtung des zuletzt vorhergegangenen (also hier des diesjährigen zweiten) Gewerbesteuertermins vorzuweisen, auch soweit nöthig das Vorhandensein der unter c und d aufgeführten Bedingungen darzutun.

Diejenigen Wählenden, welche als Vertreter eines Geschäftes, dessen Gewerbesteuerjahr nicht anreicht, um sämtliche Theilhaber als Wahlberechtigte zu betrachten, das Wahlrecht ausüben wollen, haben sich durch ein Zeugnis der Geschäftsinhaber zu legitimiren.
Wählbar ist jeder Stimmberechtigte.
Leipzig, den 13. September 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wagemann.

Bekanntmachung

Ende December d. J. kommt an unserer Realschule I. Ordnung die dritte Hälfte der Lehrkräfte mit dem Jahresgehalt von 1800 M zur Erlösung.
Akademisch gebildete Bewerber, welche sich zur Unterrichtsertheilung im Deutschen, Lateinischen und in der Religion eignen, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf bis zum 10. December d. J. bei uns einreichen.
Leipzig, den 5. October 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wülsch, Refr.

Nicolaigymnasium.

Zu der Montag früh um 9 Uhr stattfindenden Feierlichkeit haben sich die Schüler der Classen I-III vollzählig, aus den Classen IV-VI bloß die ersten Drei einzufinden. Dagegen haben schon 1/9 Uhr alle am Chor Theilnehmenden zu erscheinen.
Hultigrom.